Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4336**

17. Wahlperiode 22. 12. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Nestle, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3760 –

Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Overlay-Stromnetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung spricht in ihrem Energiekonzept davon, dass die Planung eines deutschen Overlay-Stromnetzes (Stromautobahnen) erforderlich ist. Zusätzlich zum bestehenden Netz soll es darum gehen, mit innovativen Technologien Strom über weite Strecken verlustarm zu transportieren. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kann so über verschiedene Wetterzonen und geographische Gegebenheiten hinweg ausgetauscht werden. Die Auswirkungen der Fluktuationen der Einspeisungen aus erneuerbaren Energien werden reduziert, notwendige Speicherkapazitäten gemindert und vorhandene Speicherkapazitäten besser ausgenutzt. Zusätzlich profitiert auch der europäische Strombinnenmarkt von einer Verbindung der Märkte.

Die Bundesregierung will zwar die politischen Rahmenbedingungen für einen zügigen Ausbau der Netzinfrastruktur schaffen, der Aufbau eines Overlay-Netzes wird aber zunächst nur geprüft. Dennoch sind heute bereits von verschiedenen Akteuren erste konkrete Teile dieses Stromautobahnen-Netzes als Seekabel realisiert oder in Planung.

1. An wen richten sich die Prüfaufträge, die in Bezug auf die Overlay-Leitungen im Energiekonzept auf Seite 19 (Abschnitt D Nummer 1 Buchstabe a) gestellt werden?

   In welchem Zeitfenster ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Für einige Aufträge werden im Energiekonzept bereits zeitliche Ziele vorgegeben. Die Prüfaufträge richten sich an die Ressorts, die diese nach Zuständigkeit – gegebenenfalls gemeinsam – möglichst zeitnah durchführen werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Dezember 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Gegenüber welchen Bedingungen soll für den Aufbau einer Overlay-Trasse eine verbesserte Rendite hergestellt werden?

   Wie wird diese verbesserte Rendite vorgegeben, und wer ist dafür verantwortlich?

Die Verbesserung der Rendite zielt auf eine angemessene Berücksichtigung des höheren Risikos beim Einsatz neuer Technologien im Übertragungsnetz gegenüber dem Einsatz herkömmlicher Systeme.

3. Woher rührt die Einschätzung, dass für Investitionen in Overlay-Netze andere Renditen gerechtfertigt sind als für den Ausbau der Netzebenen?

Für den Einsatz neuer Techniken im Übertragungsnetz liegen noch keine praktischen Erfahrungen bezüglich Errichtung und Betrieb vor. Angesichts der erheblichen zu erwartenden Investitionen und des noch nicht bekannten Systemverhaltens bestehen im Vergleich höhere Risiken.

4. Wie werden die beiden laut dem Energiekonzept der Bundesregierung geplanten Pilottrassen zur Erprobung neuer Technologien für Overlay-Leitungen festgelegt?

Hierzu wurden noch keine Festlegungen getroffen.

5. Liegen bereits internationale Erfahrungen in Bezug auf die neuen Technologien vor?

   Wenn ja, wie werden diese für die deutsche Situation genutzt?

Internationale Erfahrungen liegen vor bezüglich des Einsatzes der „klassischen“ Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) in Freileitungsbauweise sowie als Seekabel. Für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nordsee an das deutsche Stromnetz werden teilweise HGÜ-Seekabel mit VSC-Technologie (Voltage Sourced Converter) eingesetzt, so dass in jüngster Zeit Erfahrungen mit der VSC-Technologie gesammelt werden konnten. Bezüglich des Einsatzes verzweigter HGÜ-Leitungen und 16,7-Hz-Leitungen auf der Höchstspannungsebene liegen noch keine internationalen Erfahrungen vor, soweit der Bundesregierung bekannt. 750-kV-Drehstrom-Freileitungen kommen in Russland, China, Kanada und Ungarn zum Einsatz. Diese Erfahrungen könnten genutzt werden.

6. In welchen technischen und/oder ökonomischen Bereichen bestehen Entwicklungspotentiale und Entwicklungsnotwendigkeiten, um die Technologien marktfähig und sicher einzusetzen?

In der Netzstudie II der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) wird bei den untersuchten Übertragungstechnologien das Entwicklungspotential für die nächsten fünf bis zehn Jahre untersucht. Die größten Entwicklungspotentiale gibt es demnach in der Leistungselektronik bzw. der Transistorentechnologie. Das Potential von klassischer HGÜ (sowohl Freileitung als auch Erdverkabelung) und gasisolierten Leitungen wird als wesentlich geringer bewertet als das Potential der VSC-Technologie. Unterdurchschnittlich werden die Potentiale bei AC-Kabel und 750-kV-Freileitung gesehen. In der konventionellen 380-kV-Freileitung werden keine Entwicklungspotentiale mehr gesehen. 16,7-Hz-Wechselstrom wurde nicht untersucht.

7. Welchem Vordringlichen Bedarf, auch gegenüber anderen Leitungsbauprojekten, folgen die Pilotprojekte?

   Wer stellt diesen Bedarf fest?

Hierzu wurden noch keine Festlegungen getroffen.

8. Wie wird ein ökonomisch effizienter Ausbau eines Overlay-Netzes sichergestellt, und in wie vielen zeitlichen Entwicklungsstufen werden dieser Ausbau und die Planung dafür ablaufen?

Überlegungen zu einem Overlay-Netz müssen in der fortlaufenden nationalen und europäischen Netzausbauplanung berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird 2011 ein Konzept für ein „Zielnetz 2050“ entwickeln. Das Zielnetz soll u. a. die Planung für ein Overlay-Netz umfassen. Ein weiteres zukünftiges Instrument sind die harmonisierten nationalen, regionalen und gemeinschaftsweiten Netzentwicklungspläne, die sowohl seitens der Übertragungsnetzbetreiber als auch durch die Regulierungsbehörde einer Konsultation zu unterziehen sind. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung im Rahmen einer Bundesfachplanung einen Bundesnetzplan für das Übertragungsnetz vorlegen. Ein ökonomisch effizienter Netzausbau ist durch eine investitionsfreundliche Regulierung sicherzustellen.

9. Welchen Anteil wird der perspektivische Ausbau des Overlay-Netzes an der vollständigen Integration erneuerbarer Energien haben?

Der Anteil zukünftiger Netzstrukturen an der Integration erneuerbarer Energien hängt stark von deren Kapazität, Ausdehnung, Struktur und technischer Realisierung ab. Die Bundesregierung kann daher zur Zeit keine Aussagen über den Anteil treffen.

10. Wie wird die ökonomische Effizienz des Gesamtsystems unter Abwägung aller Alternativen (Speicher, Demand Side Management, Flexibilisierung des Kraftwerkparks) sichergestellt?

Es ist Ziel der Bundesregierung, dass die Gesamteffizienz des Systems sichergestellt wird. Für die Transformation des Energiesystems zu einer effizienten nachhaltigen Energieversorgung bedarf es einer Vielzahl von Ansätzen, die im Energiekonzept vorgesehen sind. Im Bereich Speicher ist eine intensive Forschung in neue Speichertechnologien, die Erschließung der Potentiale für Pumpspeicherkraftwerke und die Möglichkeit der Nutzung ausländischer Speicherpotentiale Beispiele. Es sollte so weit wie möglich davon abgesehen werden, durch Subventionierung einzelner technologischer Ansätze eine staatliche Präferenz zum Ausdruck zu bringen, da aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, welches die insgesamt ökonomisch wie ökologisch effizienteste Lösung sein wird. Dabei wird sich der Kraftwerkspark weitgehend marktgetrieben flexibilisieren. Lastverschiebungen sollten über hinreichend unterschiedlich gespreizte variable Tarife für angepasstes Verbraucherverhalten angereizt werden. Dafür gilt es, die erforderliche Infrastruktur, insbesondere die Verbreitung von „intelligenten Zählern“ voranzubringen. Es ist zu betonen, dass künftige Overlay-Netzstrukturen und die zuvor genannten Aspekte keine Substitute darstellen, sondern sich ergänzen.

11. An wen richtet sich die Ausschreibung der beiden Pilottrassen?

Hierzu wurden noch keine Festlegungen getroffen.

12. Sollen diese später als Teil eines europäischen Overlay-Netzes dienen, und falls ja, wie soll ihre Integration sichergestellt werden?

Die Stromübertragung über weite Strecken ist insbesondere im Rahmen eines europäischen Konzeptes sinnvoll, da nur so ein großräumiger Ausgleich des Angebots erneuerbarer Energien erreicht werden kann. Die Regelungen des Dritten EU-Binnenmarktpakets sehen vor, dass eine europaweit konsistente Netzplanung im Rahmen der durch den Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E (European Transmission System Operators for Electricity) zu erstellenden Netzentwicklungspläne gewährleistet wird.

13. Strebt die Bundesregierung die Umsetzung der beiden Pilottrassen mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung oder 16,7 Hz Wechselstrom an?

Es wurden noch keine Festlegungen bezüglich der Technik zukünftiger Trassen getroffen. Prinzipiell liegt es im Aufgabenbereich der Unternehmen, die technisch und ökonomisch sinnvollste Lösung auszuwählen.

14. Welche Schritte werden unternommen, um auch transnationale Overlay-Netzprojekte mit Partnerländern voranzutreiben?

15. Wie wird sichergestellt, dass der Ausbau eines nationalen Overlay-Netzes auch in ein internationales Overlay-Netz eingebunden werden kann und wird?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen des Dritten EU-Binnenmarktpakets sehen vor, dass eine europaweit konsistente Netzplanung im Rahmen der durch ENTSO-E zu erstellenden Netzentwicklungspläne gewährleistet wird. Über die bestehenden Regionalinitiativen und die Nordseenetzinitiative soll auch der grenzüberschreitende Stromaustausch weiter vorangebracht werden.

16. Wann ist die Unterzeichnung des Memorandums of Understanding der North Seas Countries' Offshore Grid Initiative geplant?

Das Memorandum of Understanding (MoU) wurde am 3. Dezember 2010 unterzeichnet.

17. Welche nächsten Schritte sind nach der Unterzeichnung des Memorandums of Understanding geplant?

    In welchem Zeitfenster werden sich diese abspielen?

Das MoU sieht die Einrichtung von drei Arbeitsgruppen vor, die sich mit technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen ebenso wie mit geeigneten regulatorischen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen befassen. Ziel ist es, in den Arbeitsgruppen bereits 2011 und 2012 konkrete Ergebnisse zu erzielen.

18. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Zusammenschluss der Nordsee-Anrainerstaaten für den Ausbau von Overlay-Netzen bei, und welche Ziele sollen damit in welchem Zeithorizont erreicht werden?

Die Nordsee-Staaten-Offshore-Netz-Initiative kann einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer grenzüberschreitenden Netzinfrastruktur in der Nordsee leisten. Die konkreten Ziele und Zeithorizonte der Initiative gehen aus dem über ENTSO-E öffentlich zugänglichen MoU hervor. Im ersten Schritt werden die technischen, ökonomischen und regulatorischen Anforderungen an eine Netzinfrastruktur in der Nordsee zu prüfen sein.

19. Wann beginnt die Planung für ein erstes gemeinsames Leitungsprojekt der Nordsee-Anrainerstaaten und wann der Bau?

20. Welches Kabel wird das sein?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Es existieren bereits einzelne Punkt-zu-Punkt-Verbindungen zwischen Nordsee-Anrainerstaaten, so etwa zwischen Norwegen und den Niederlanden. Auch zwischen Deutschland und Norwegen sind derzeit zwei Interkonnektoren geplant (NorGer und NorLink).

21. Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung in Deutschland ergreifen, um den Bau von (See-)Kabeln und anderen Overlay-Transportleitungen zu unterstützen?

Im Energiekonzept ist vorgesehen, dass die Bundesregierung prüfen wird, ob der geltende Regulierungsrahmen für den Netzausbau modernisiert und novelliert werden muss. Die Bundesregierung wird die rechtlichen Voraussetzungen für die Cluster-Anbindung von Offshore-Parks sowie die Verbindung zu den Anrainerstaaten in der Nord- und Ostsee schaffen.

22. Wie ist die langfristige Priorisierung zwischen einem Ausbau der bestehenden Grenzkuppelstellen und dem Bau internationaler Overlay-Transportleitungen?

Eine isolierte Betrachtung von Grenzkuppelstellen und Overlayleitungen ist nicht zielführend. Zukünftige Overlay-Strukturen müssen in das bestehende Drehstromnetz integriert werden. Die Regelungen des Dritten EU-Binnenmarktpakets sehen vor, dass eine europaweit konsistente Netzplanung im Rahmen der durch ENTSO-E zu erstellenden Netzentwicklungspläne gewährleistet wird.

23. Gibt es über die North Seas Countries' Offshore Grid Initiative hinaus Initiativen, um mit Nachbarländern das Vorgehen zum Aufbau eines Overlay-Netzes abzustimmen?

    Wenn ja, welche?

Nein, derartige Pläne gibt es nicht.

24. Wie sollen die Vorschläge des Desertec-Konsortiums in deutsche Initiativen zum Overlay-Netz Eingang finden?

Hierzu existieren noch keine Überlegungen. Die Regelungen des Dritten EU-Binnenmarktpakets sehen vor, dass eine europaweit konsistente Netzplanung im Rahmen der durch ENTSO-E zu erstellenden Netzentwicklungspläne gewährleistet wird.

25. Wer soll diese (See-)Kabel und anderen Overlay-Transportleitungen planen (auf deutscher und auf europäischer Ebene)?

26. Wer soll diese (See-)Kabel und anderen Overlay-Transportleitungen bauen (auf deutscher und auf europäischer Ebene)?

27. Wer soll diese (See-)Kabel und anderen Overlay-Transportleitungen betreiben (auf deutscher und auf europäischer Ebene)?

Die Fragen 25, 26 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Die Planung, Errichtung und Betrieb der nationalen Übertragungsnetze, aber auch grenzüberschreitender Verbindungen, erfolgt zur Zeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber tragen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Verantwortung für das elektrische Gesamtsystem. Sollten grenzüberschreitende Stromverbindungen durch Dritte errichtet werden (Beispiel NorGer), ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen nationalen Übertragungsnetzbetreibern und den Regulierungsbehörden sicherzustellen. Die Konsistenz mit der europäischen Netzplanung muss über die europäischen Netzentwicklungspläne gewährleistet werden. In jedem Fall müssen die Systemsicherheit und eine sinnvolle Steuerung des Gesamtsystems sichergestellt sein.

28. Wird langfristig ein europäischer Netzbetreiber für die Overlay-Netze angestrebt?

Hierzu gibt es zurzeit keine Überlegungen.

29. Wie wird eine transparente Planung für das Overlay-Netz sichergestellt?

Es gelten die Vorschriften des Dritten Binnenmarktpakets. Die nationalen Netzentwicklungspläne sind im Rahmen eines Konsultationsverfahrens transparent zu machen. Im Energiekonzept ist vorgesehen, dass die Bundesregierung auf Grundlage dieser Pläne im Rahmen einer Bundesfachplanung für das Übertragungsnetz einen Bundesnetzplan vorlegen wird.

30. Wie wird erreicht, dass die Übertragungsnetzbetreiber alle notwendigen Netzdaten zu Verfügung stellen, damit eine fundierte, unabhängige Berechnung erfolgen kann, welche Trasse am dringendsten benötigt wird?

Mit den zukünftig nach dem Dritten EU-Binnenmarktpaket anzufertigenden nationalen Netzentwicklungsplänen werden die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur in einem Konsultationsverfahren mit den Interessenträgern den konkreten Netzausbaubedarf bestimmen.

31. Wurde bei der dena-Netzstudie II ein Overlay-Netz behandelt?

    Wenn ja, mit welchen Technologieoptionen, und werden die Ergebnisse veröffentlicht?

    Falls nein, warum nicht?

Die dena-Netzstudie II wurde am 23. November 2010 veröffentlicht. Im Rahmen einer Sensitivitätsvariante wurde ein vermaschtes Gleichspannungs-Overlaynetz auf Basis der VSC-Technologie und erdverlegter Kabel untersucht. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht.

32. In welchem Verfahren sollen die Kapazitäten dieser Netze veräußert werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

33. Wie steht die Bundesregierung zum Engagement von Dritten beim Bau von Seekabeln, die nicht als Netzbetreiber an den beiden Netzanschlusspunkten des Seekabels agieren?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich privatwirtschaftliches Engagement. Eine marktgetriebene Errichtung grenzüberschreitender Verbindungen, die dem Stromhandel dienen, führt zu geringeren Strompreisen für die deutschen Stromverbraucher.

34. Wie sehen die momentanen Bestimmungen aus, nach denen diese Akteure beim Bau und dann beim Betrieb von (See-)Kabeln und anderen Overlay-Transportleitungen aktiv werden können?

35. Wie will die Bundesregierung deren rechtlichen Status zukünftig ausgestalten, und wie soll ihr Netzzugang geregelt werden?

Die Fragen 34 und 35 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen bei der Errichtung von Seekabeln. Nach Maßgabe der EU-Stromhandelsverordnung kann der Betrieb von Interkonnektoren von der Regulierung befreit werden. Nach Maßgabe der Energiewirtschaftsgesetzes, der Anreizregulierung und einem Positionspapier der Bundesnetzagentur können Seekabel zur Anbindung von Offshore-Windparks errichtet und betrieben werden.

36. Wie sollen konkret (See-)Kabel und andere Overlay-Transportleitungen in das deutsche Stromnetz integriert werden?

37. Wie sollen (See-)Kabel und andere Overlay-Transportleitungen allgemein in das Stromnetz und die Regulierung eingebunden werden?

Die Fragen 36 und 37 werden gemeinsam beantwortet.

Technisch sind die genannten Leitungen Bestandteile des deutschen Stromnetzes und müssen dementsprechend in der Netzplanung und -auslegung sowie der Sicherheitsrechnung berücksichtigt werden. Die Systemverantwortung liegt bei den Übertragungsnetzbetreibern. Nach Maßgabe der EU-Stromhandelsverordnung kann der Betrieb von Interkonnektoren von der Regulierung befreit werden.

38. Hat die Bundesregierung Pläne, die momentane gesetzliche Grundlage für den Netzanschluss zu ändern?

    Wenn ja, wie?

39. Ist eine Änderung der Kraftwerksnetzanschlussverordnung geplant, um so die Integration der Seekabel zu ermöglichen?

Die Fragen 38 und 39 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, inwiefern über die Vorschriften der EU-Stromhandelsverordnung, nach der Interkonnektoren von der Regulierung befreit werden können, hinaus Anpassungen des rechtlichen Regimes für Interkonnektoren erforderlich sind.

40. Nach welchen Regeln erfolgt momentan die Abregelung bzw. der Redispatch der bestehenden Seekabel?

Bei der Abregelung von Kraftwerken oder für die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen haben die Übertragungsnetzbetreiber die Vorgaben in § 13 EnWG sowie in § 8 Absatz 3 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten. Die Bundesnetzagentur wird in Kürze einen Leitfaden zum Einspeisemanagement veröffentlichen, welcher eine Abschaltrangfolge in Bezug auf konventionelle Anlagen sowie auf Erneuerbare-Energien-, Kraft-Wärme-Koppelung- und Grubengasanlagen bestimmt. Für Seekabel, die der Anbindung von Offshore-Windparks dienen, gibt es keine besonderen Regelungen. Seekabel, die der Verbindung von Übertragungsnetzen und Strommärkten miteinander dienen, sind grundsätzlich wie Übertragungsnetze zu behandeln.

41. Wie häufig wird durch die Anschlussnetzbetreiber auf deutscher Seite der angemeldete Fahrplan für die Seekabel untertägig geändert?

Der Bundesnetzagentur liegen lediglich aggregierte Zahlen zu untertägigen Fahrplanänderungen je Regelzone vor. Damit ist der Regierung unbekannt, wie häufig Anschlussnetzbetreiber auf deutscher Seite den angemeldeten Fahrplan für die Seekabel untertägig geändert haben.

42. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die hierdurch jährlich für die Seekabelbetreiber entstehenden Kosten ein?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

43. Wie hoch sind die Redispatchkosten im gesamten deutschen Stromnetz, die bei den Netzbetreibern heute schon durch Netzengpässe entstehen?

Der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2010 weist in der Kostenkategorie nationaler und grenzüberschreitender Redispatch für das Jahr 2009 Kosten in Höhe von 25 Mio. Euro aus. Sie verursachten damit einen Anteil unterhalb von 1 Prozent an den gesamten Kosten der Übertragungsnetzbetreiber in 2009.

44. Wie haben sich die Redispatchkosten in den vergangenen 10 Jahren verändert?

Über die Redispatchkosten der vergangenen zehn Jahre liegt der Bundesnetzagentur keine Datenbasis vor. Von 2007 bis 2009 haben sich die Redispatchkosten wie folgt entwickelt:

Jahr	2007	2008	2009
Kosten für Redispatch in Mio. Euro	30,0	45,0	25,0

Nach einem deutlichen Anstieg um 50 Prozent zwischen 2007 und 2008 sind die Redispatchkosten von 2008 auf 2009 wieder um ca. 44 Prozent gesunken. Erklärungsansätze für die Entwicklung werden in der Antwort zu Frage 46 behandelt.

45. Wie plant die Bundesregierung, diesen Kosten zu begegnen?

Die Bundesnetzagentur hat im Herbst des Jahres 2009 Vorgaben für eine Verfahrensregulierung bezüglich eines verbindlichen Anreizsystems für Systemdienstleistungen (SDL) und den daraus resultierenden Kosten festgelegt. Die Festlegung gilt für alle Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland. Sie setzt Anreize zur effizienten Beschaffung von Redispatch-Leistungen, indem den Netzbetreibern beim Überschreiten eines vorab festgelegten Referenzwertes nicht die vollen Kosten erstattet werden, beim Unterschreiten des Referenzwertes jedoch ein Anteil der Einsparung als Gewinn beim Netzbetreiber verbleibt. Adressiert werden in dem beschriebenen Verfahren die „Mengen-“ und die „Preis-Komponente“ der Redispatchkosten.

Ein wirksames Mittel zur Begrenzung des Bedarfs an Redispatch-Maßnahmen ist darüber hinaus insbesondere der gezielte Ausbau der Stromnetzinfrastruktur. Der Netzausbau ist insbesondere dann vorzuziehen, wenn die jährlich aufzuwendenden Redispatch-Kosten die vergleichbaren Kosten einer die Kapazität erweiternden Infrastruktur dauerhaft übersteigen.

46. Welche Rückschlüsse zieht die Bunderegierung aus der Entwicklung der Redispatchkosten?

Der Rückgang der Kostenposition von 2008 auf 2009 ist u. a. durch die Entwicklung der Windeinspeisung im Betrachtungszeitraum erklärbar. So war 2008 ein vergleichsweise windstarkes Jahr. Die Konzentration der Windkraftstandorte im Norden Deutschlands bedingt eine höhere Netzauslastung und hat damit einen steigernden Effekt auf die Redispatch-Kosten. Weil sich für 2009 unterdurchschnittliche Windverhältnisse ergeben haben, senkte dies die Redispatch-Kosten. Außerdem ist die Kostenposition des Jahres bereits beeinflusst durch den von der Bundesnetzagentur entwickelten Anreizmechanismus.

Bei einem Zuwachs an Erzeugungskapazitäten im Norden Deutschlands neben dem Zubau an Windkapazitäten im On- und Offshore-Bereich sind hier auch konventionelle Kraftwerke von Relevanz und einem nicht mit entsprechender Geschwindigkeit folgenden Zuwachs an Transportkapazitäten wird der Bedarf an Redispatchmaßnahmen in den kommenden Jahren ansteigen. Dies wird jedoch nicht kontinuierlich erfolgen, sondern sprunghaft. Bei Überschreiten bestimmter Schwellen genügt es nicht mehr, die Fahrweise einzelner Kraftwerke zu beeinflussen, sondern es müssen dann flächendeckend Redispatch-Maßnahmen ergriffen werden, die extrem teuer werden können.

47. Wie steht die Bundesregierung zu einer Aufteilung Deutschlands in mehrere Strompreiszonen, wie sie aktuell in Schweden vorgenommen wird, und wie werden die Auswirkungen auf die Investitionssicherheit von möglichen Overlay-Netzinvestoren eingeschätzt?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, den deutschen Stromgroßhandelsmarkt in mehrere Strompreiszonen aufzuteilen. Es liegen der Bundesregierung keine Informationen dahingehend vor, dass eine Aufteilung in weitere Strompreiszonen aus ökonomischer wie netzsicherheitstechnischer Sicht angezeigt wäre. Auch liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass eine Aufteilung signifikanten Nutzen gegenüber dem Status quo bringen würde und dass das Verhältnis von Risiken und Kosten einer solch gravierenden Änderung des Marktdesigns des Strommarktes zum damit verbundenen möglichen Nutzen diese rechtfertigen würde. Der schwedische Strommarkt und das schwedische Übertragungsnetz unterscheiden sich strukturell deutlich von der Situation in Deutschland. Eine direkte Übertragung von Erwägungen, die Schweden zu einer Aufteilung seines bisher einheitlichen in mehrere Marktgebiete bewogen hat, auf Deutschland ist daher weder sinnvoll noch angezeigt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333